V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9315 — Chr. Hansen/Lonza/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 208/05)

1. Am 11. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Chr. Hansen Holding A/S („Chr. Hansen", Dänemark),

— Lonza Ltd („Lonza", Schweiz), kontrolliert von Lonza Group Ltd,

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Schweiz).

Chr. Hansen und Lonza übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Chr. Hansen: Entwicklung natürlicher Lösungen für die Nahrungsmittel-, Ernährungs-, Pharma- und Landwirtschaftsindustrie,

— Lonza: Erbringung verschiedener Dienstleistungen von der Forschung bis hin zur Herstellung des Endprodukts in den Bereichen Arzneimittel, Gesundheit und Biowissenschaften, einschließlich Auftragsentwicklung und -herstellung (CDMO) und Technologien für die Formulierung und Verabreichung von Arzneimitteln,

— JV: Erbringung von CDMO-Dienstleistungen für Pharmaunternehmen in Bezug auf lebende biotherapeutische Produkte und Phagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9315 — Chr. Hansen/Lonza/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË